

Möller



Das
Reichsportabzeichen

Deutsche Reichsauszeichnung für Leibesübungen

Bestimmungen für Frauen

Reichsportamt

Berlin-Charlottenburg 9; Haus des Deutschen Sports, „Reichsportfeld“

Fernruf: 99 62 11. Telegrammanschrift: Reichsport Berlin

20000. 10 40 22.

Bestimmungen.

1. Der Reichssportführer verleiht als amtliche Auszeichnung für vielseitige Leistungen auf dem Gebiet der Leibesübungen das Reichssportabzeichen.

Die Auszeichnung ist ein Sportehrenzeichen im Sinne des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und untersteht den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen.

2. Das Reichssportabzeichen fordert eine fünffache Gutleistung und setzt hierzu das Bestehen von bestimmten Leistungsprüfungen auf Herz- und Lungenkraft, auf Spannkraft, auf den Besitz von Körperfertigkeit, Schnelligkeit und Ausdauer voraus.

3. Der Zweck des Reichssportabzeichens ist, Anreiz zu geben zur Erreichung der für die Volkskraft notwendigen hochgefeigerten körperlichen Allgemeinausbildung und zur Bewahrung dieses Körperkönnens bis ins reife Alter.

4. Das Reichssportabzeichen wird in drei Klassen, in Bronze, Silber (versilbert) und Gold (vergoldet) verliehen.

Die Auszeichnung in Bronze erwirbt,
wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Erreichung des 28. Lebensjahres die fünf geforderten Leistungen innerhalb von 12 Monaten erfüllt.

Die Auszeichnung in Silber erwirbt,

a) wer nacheinander in 6 Jahren, einerlei ob diese ununterbrochen aufeinanderfolgen oder nicht, jedesmal die fünf geforderten Leistungen innerhalb von 12 Monaten erfüllt,

b) wer das 28. Lebensjahr überschritten hat und bis zur Erreichung seines 36. Lebensjahres die fünf geforderten Leistungen innerhalb von 12 Monaten erfüllt.

Die Auszeichnung in Gold erwirbt,

a) wer das Reichssportabzeichen in Silber besitzt und nacheinander in weiterfolgenden 5 Jahren jedesmal die fünf geforderten Leistungen innerhalb von 12 Monaten erfüllt,

b) wer das 36. Lebensjahr überschritten hat und die fünf geforderten Leistungen innerhalb von 12 Monaten erfüllt.

5. Das Reichssportabzeichen kann erwerben, wer unbescholten und deutschen bzw. artverwandten Blutes ist und

a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,

b) die gestellten Bedingungen erfüllt.

6. Die Prüfungen sind in fünf Gruppen gegliedert. In jeder Gruppe hat die Bewerberin um das Reichssportabzeichen nach Wahl eine der vorgeschriebenen Prüfungen auszuführen.

Ausführungsbestimmungen.

1. Wer die Absicht hat, sich um das Reichssportabzeichen zu bewerben, meldet sich bei einem Turn- oder Sportverein oder bei der seinem Wohnort nächstgelegenen Ortsgruppe des NS Reichsbundes für Leibesübungen. Hier erhält er das Urkundenheft gegen Erstattung von RM. 1.— und Porto und erfährt, an welchen Tagen und wo die einzelnen Prüfungen abgenommen werden bzw. wo er die Möglichkeit hat, sich auf die Erfüllung der Bedingungen vorzubereiten.

2. In das Urkundenheft ist das Lichtbild der Bewerberin einzufügen; ferner sind die Personalangaben deutlich lesbar mit Tinte einzutragen. Die Richtigkeit des Lichtbildes, der Personalangaben und der eigenhändigen Unterschrift ist vor Beginn der Prüfungen durch eine amtliche Stelle des Staates oder der Partei

bzw. durch die Ortsgruppe des NSRL zu beglaubigen. Die Bewerberin hat zu diesem Zweck einen Personalausweis vorzulegen.

3. Die Ortsgruppen des NSRL errichten besondere Anmeldestellen und geben den örtlichen Verhältnissen entsprechend Gelegenheit, die einzelnen Prüfungen abzu- legen. In Orten, die keine Ortsgruppe des NSRL haben, übernehmen die örtlichen Vertreter des NSRL (Vereinsführer) diese Aufgabe.

4. Alle Prüfungen müssen von mindestens zwei ausdrücklich hierzu berechtigten Nichtern abgenommen werden. Das Prüfungsergebnis muß von diesen bei der Abnahme zugegen gewesenen Sportzeugen unmittelbar nach Ausführung der Übung in das Urkundenheft eingetragen und durch Namensunterschrift beglaubigt werden. Dabei ist erwünscht, daß nicht beide Kampfrichter dem Verein der Bewerberin angehören.

Unter erfüllter Bedingung ist die erzielte Leistung genau anzugeben, also nicht z. B. „Gruppe 5 Schwimmen“, sondern „indem sie 1000 m in 27 Minuten 38,8 Sek. in stehendem Wasser schwimmend zurücklegte“.

Alle Leistungen, die nach Zeit gemessen werden, sind unter Verwendung von Stoppuhren festzustellen.

Ueber eine etwaige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung entscheidet die prüfende Stelle. Bei Turn-, Sprung-, Wurf- und Stoßübungen können bis drei Versuche zugelassen werden.

Es ist unzulässig, daß bei Ableistung längerer Lauf- bzw. Schwimmstrecken gleichzeitig kürzere Strecken für eine andere Übungsgruppe gewertet werden. Für jede Strecke ist gesonderter Start vorgeschrieben.

Das von den Prüfern in das Urkundenheft eingetragene und unterschriebene Prüfungsergebnis ist von der die Prüfung leitenden Stelle durch Abstempelung mit dem Dienststempel zu bestätigen und von der Bewerberin durch ihre eigenhändige Unterschrift anzuerkennen.

Alle Prüfungen für das Reichsportabzeichen müssen öffentlich möglichst unter vorheriger Ankündigung in der Presse stattfinden. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Prüfungen im Rahmen des Turn- und Sportunterrichts an öffentlichen Lehranstalten.

Die Abnahme der Prüfungen ist gebührenfrei.

Bei öffentlichen Wettkämpfen ausgeführte Übungen können für die Bewerbung um das Reichsportabzeichen angerechnet werden, wenn die hierzu vorgeschriebenen Mindestleistungen erzielt und die Ergebnisse schriftlich niedergelegt wurden. Die betreffende Bewerberin hat ihr Urkundenheft sofort, mindestens im Laufe von acht Tagen, dem Schiedsgericht vorzulegen.

5. Hat die Bewerberin alle fünf Prüfungen bestanden, so streicht sie auf der vorletzten Seite des Heftes an, welche Nebenformen (Worstechtnadel, Tuchabzeichen) sie außer dem Abzeichen selbst wünscht und übergibt das Heft der die Prüfung leitenden Stelle unter gleichzeitiger Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren. Diese Stelle überprüft die Bewerbung und leitet das Buch an das Reichsportamt weiter. Nach Vollziehung der Verleihung der Auszeichnung und Unterfertigung der Verleihungsurkunde durch den Reichsportführer sendet das Reichsportamt das bestätigte Urkundenheft zusammen mit dem verliehenen Abzeichen an den Empfänger zurück.

Zur Abnahme der Prüfungen sind berechtigt:

- a) Die von den Gauen des NSRL vorgeschlagenen und von den Sachamtsleitern bzw. Verbandsführern bestätigten Kampfrichter des NSRL.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich jeweils nur auf den im Ausweis bezeichneten Geltungsbereich und ausschließlich auf die im Ausweis genannten sportlichen Fachgebiete. Die erteilte Berechtigung gilt ferner nur insoweit, als die Prüfungsabnahmen in Zusammenarbeit mit den Ortsgruppen des NSRL an Orten, in denen keine Ortsgruppe besteht, mit den von den ört-